



GESCHÄFTSORDNUNG

für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching

Inhaltsverzeichnis

A Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben.....	3
I. Verbandsversammlung und Rechnungsprüfungsausschuss	3
§ 1 Die Verbandsversammlung	3
§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss.....	3
II. Zweckverbandsräte.....	3
§ 3 Rechtsstellung der Zweckverbandsräte, Befugnisse.....	4
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	4
III. Verbandsvorsitz und Geschäftsstelle.....	5
§ 5 Der Verbandsvorsitzende	5
§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten	6
§ 7 Personalangelegenheiten	6
§ 8 Kassen- und Rechnungswesen	6
§ 9 Übertragung von Befugnissen	7
§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter.....	7
 B Der Geschäftsgang / Sitzungen	8
I. Allgemeines.....	8
§ 11 Geschäftsgang	8
§ 12 Öffentliche Sitzungen.....	8
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	8
II. Vorbereitung der Sitzungen	9
§ 14 Einberufung	9
§ 15 Tagesordnung	9
§ 16 Form und Frist für die Einladung.....	10
§ 17 Anträge.....	11



III. Sitzungsverlauf	11
§ 18 Eröffnung der Sitzung	11
§ 19 Eintritt in die Tagesordnung	12
§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände	12
§ 21 Abstimmung	13
§ 22 Wahlen	14
§ 23 Anfragen von Zweckverbandsräten	14
§ 24 Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen	15
§ 25 Beendigung der Sitzung	15
IV. Sitzungsniederschrift	15
§ 26 Form und Inhalt	15
§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	15
V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	16
§ 28 Art der Bekanntmachung	16
C Schlussbestimmungen	17
§ 29 Änderung der Geschäftsordnung	17
§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung	17
§ 31 Inkrafttreten	17

Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.



GESCHÄFTSORDNUNG

für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching

Der Zweckverbandsrat des Zweckverbands- Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. VERBANDSVERSAMMLUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

§ 1 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist unter §6 der Verbandssatzung geregelt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 34 Abs 2 KommZG i.V. mit § 8 der Verbandssatzung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch die Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des ersten Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus zwei Verbandsräten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 103 Abs. 1 GO durch.

II. ZWECKVERBANDSRÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Zweckverbandsräte, Befugnisse



- (1) Zweckverbandsräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Zweckverbandsräte (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gilt Art. 30 KommZG.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Zweckverbandsräte nur berechtigt, soweit ihnen der erste Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des zweiten Verbandsvorsitzenden einzelne seiner überträgt.
- (4) Zweckverbandsräte, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jeder Zweckverbandsrat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben die Zweckverbandsräte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Zweckverbandsrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Zweckverbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Zweckverbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Zweckverbandsrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsvorlagen durch Zweckverbandsräte ist nur zulässig, wenn der erste Verbandsvorsitzende und der Zweckverbandsrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Zweckverbandsräte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 16 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 17 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht



gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Zweckverbandsräte gelten § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

III. VERBANDSVORSITZ UND GESCHÄFTSSTELLE

§ 5 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Bestellung des Verbandsvorsitzenden erfolgt gemäß § 7 der Verbandssatzung. Weiter sind die grundsätzlichen Zuständigkeiten in § 8 der Verbandssatzung geregelt.
- (2) Der erste Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Hält der erste Verbandsvorsitzende Entscheidungen des Zweckverbandrates für rechtswidrig, verständigt er den Zweckverbandsrat von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat den Zweckverband in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs.
2. Im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienstleistungs-, Beratungs- und Gestattungsverträge sowie sonstige Geschäfte die vom Wirtschaftsplan abgedeckt werden. Pacht- und Mietverträge, welche das Biomasseheizkraftwerk, das Fernwärmenetz und die weiteren Liegenschaften des Zweckverbands betreffen sind davon ausgenommen und sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt zur Vergabe von Bauaufträgen und zur Freigabe von Zustimmungsanträgen (gemäß Pachtvertrag für das Biomasseheizkraftwerk und das Fernwärmenetz) soweit diese vom Wirtschaftsplan abgedeckt werden. Weiter ist der Verbandsvorsitzende befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel sonstige Anschaffungen und Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 15.000,- € zu tätigen.
- (6) Die Befugnis des ersten Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 37 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der erste Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Abs. 4 zum selbständigen Handeln befugt ist.



- (7) Die Befugnisse des ersten Verbandsvorsitzenden, die außerhalb der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung gesetzlich geregelt sind, bleiben unberührt.
- (8) Für die Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden gilt die Verbandssatzung i. V. mit Art. 39 KommZG.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten.
 - 2. Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften.
 - 3. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitern und bei Angestellten gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.
 - 4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z.B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen.
- (2) Für Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 13 des TVöD insbesondere Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung ist die Verbandsversammlung zuständig.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten.



- (3) Der Verbandsvorsitzende hat die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im Zweckverband mit einer Dienstanweisung zu regeln und die Kassengeschäfte zu überwachen.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Mitarbeiter des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Der Geschäftsleiter berichtet regelmäßig den Verbandsvorsitzenden und den Sitzungen der Verbandsversammlung über das Verbandsgeschehen.
- (3) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt die Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (4) Weiter obliegt es der Geschäftsstelle die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge zusammenzustellen, die Ladung zur Sitzung inkl. Beschlussvorlagen vorzubereiten und die Sitzungsniederschriften zu erstellen.



B. Der Geschäftsgang / Sitzungen

I. ALLGEMEINES

§ 11 Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und die Verbandsvorsitzenden sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG Art. 32, der Verbandssatzung und § 14 der Geschäftsordnung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest (§ 15 der Geschäftsordnung).
- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein. Zur Beratung der Sitzungsgegenstände gelten die Regelungen des § 20.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbands finden durch persönliche Teilnahme statt.

§ 12 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Zweckverbandsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Zweckverbandsrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörende bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl an Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Zweckverbandsrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Zweckverbandsbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:



- 1) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
 - 4) Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - b) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Zweckverbandsrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 14 Einberufung

- (1) Es gelten die Art. 32 KommZG i.V. mit § 16 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der erste Verbandsvorsitzende beruft die Zweckverbandsratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (3) Nach Art. 32 KommZG muss die Verbandsversammlung einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Zweckverbandsratssitzungen finden im Rathaus Neufahrn oder im Rathaus Eching statt; sie beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr und sollen regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In der Einladung (§ 16) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der erste Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Zweckverbandsräten, Fraktionen, Gruppierungen setzt der erste Verbandsvorsitzende auf die nächste Sitzung, wenn sie 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingehen auf die Tagesordnung einer Zweckverbandsratssitzung. Soweit der rechtzeitig eingegangene Antrag mit der Dringlichkeit einer Behandlung in der nächsten Sitzung begründet wird, setzt der erste Verbandsvorsitzende diesen Antrag auf



die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Zweckverbandrates. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Zweckverbandsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Zweckverbandsratssitzungen. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Zweckverbandsräten regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Zweckverbandsratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).

Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung **durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein** in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Zweckverband nutzt für die elektronische Einladung das Ratsinformationssystem der beiden Verbandsgemeinden. Für Verbandsräte der Gemeinde Neufahrn findet das Ratsinformationssystem der Gemeinde Neufahrn Anwendung. Für die Verbandsräte der Gemeinde Eching findet das Ratsinformationssystem der Gemeinde Eching Anwendung. Es gelten **die dem Zweckverband gemeldeten** Kommunikationsdaten (E-Mail Adressen) und die Datenschutzregelungen der entsprechenden Verbandsgemeinde.
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Haben die Zweckverbandsräte ihr Einverständnis zur elektronischen Kommunikation erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. Unterlagen mit einem erhöhten



Druck- oder Kopieraufwand (z.B. Haushaltsplan) können auf gesonderter Forderung des Zweckverbandsrates auch in Schriftform zur Verfügung gestellt werden.

- (5) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei einer elektronischen Übermittlung eines Antrages sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens 12 Tage vor der Sitzung beim ersten Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1) die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2) sämtliche Mitglieder Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 18 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Zweckverbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.
- (2) Der Zweckverbandsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.



§ 19 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 13), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit die Verbandsversammlung nicht anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort durch einstimmigen Beschluss des Zweckverbandsrates erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Rede ist an den Zweckverbandsrat zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Sachantrag sind nur zulässig:



- 1) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- 2) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Zweckverbandsrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 33 KommZG). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 1 und 2) gegeben ist.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt;
 - 1) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - 2) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 - 3) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nummern 1 - 3 fällt.



- (4) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (5) Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Zweckverbandsrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO), wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht, die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue wichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind (Art. 33 KommZG).

§ 23 Anfragen von Zweckverbandsräten

Die Zweckverbandsräte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Zweckverbandsrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Zweckverbandsbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.



§ 24 Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen

Bei jeder Verbandsversammlung wird am Ende des öffentlichen Teils den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern eine Fragemöglichkeit von max. 30 Minuten eingeräumt, zu Belangen des Zweckverbandes für die die Verbandsversammlung zuständig ist. § 23 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. § 20 Abs. 3 Satz 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 26 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise abzulegen.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonträgeraufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Bürgerinnen der Verbandsgemeinden Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen,



die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden den Zweckverbandsräten im Ratsinformationssystem **der Verbandskommunen** zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Zweckverbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 28 Art der Bekanntmachung

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen, Verordnungen und den Jahresabschluss im Amtsblatt des Landkreises Freising amtlich bekannt.
- (2) Zusätzlich zu Abs. 1 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln der beiden Verbandsgemeinden bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.



B. Schlussbestimmungen

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum **01.08.2026** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.04.2025 außer Kraft.

Neufahrn, den **16.07.2026**

Michael Steigerwald

1. Verbandsvorsitzender